

Aktenzeichen: 3 AZR 471/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 25. Oktober 1983
- 3 AZR 471/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 28. März 1980
Verden - 1 Ca 34/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. Oktober 1981
Niedersachsen - 2 Sa 66/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Ausschluß von der Versicherungspflicht bei der VBL

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL; GG Art. 3, 20; Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 14. Juli 1953 (BGBl I 551) i.d.F. vom 18. September 1957 (BGBl I 1337) § 118; Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl I 2485, bereinigt 3839) § 14; RegelungsgG § 53; ZPO § 253; Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 (VerstV 1955/1957) §§ 2, 3; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966 (VerstV 1966) §§ 5, 6

Leitsatz:

Versorgungsberechtigte nach dem Regelungsgesetz werden durch die maßgebenden Versorgungstarifverträge von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung verstößt nicht gegen Art. 3 GG oder Art. 20 GG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 471/81

2 Sa 66/80 Niedersachsen

Verkündet am
25. Oktober 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1983 durch den Richter
Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling
sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Hoppe
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Oktober 1980 - 2 Sa 66/80 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1916 geborene Kläger war ab 1936 beim Reichsarbeitsdienst und ab 1937 bei der Deutschen Wehrmacht angestellt. Seit dem 1. April 1940 war er Berufsoffizier. Im Jahre 1943 wurde er im Fronteinsatz durch Granatsplitter verletzt; im Jahr 1945 wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Nach dem Kriege arbeitete er zunächst in verschiedenen Berufen. Am 1. August 1960 nahm er bei der Beklagten eine Stelle als Lehrer an der Schule des Technischen Hilfswerks (heute Bundeschule) in H an. Später ist er zum Direktor dieser Schule aufgestiegen. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 nebst Zusatztarifverträgen in der jeweiligen Fassung. Bei Klageerhebung war der Kläger in die Vergütungsgruppe I der Anlage 1 a zum BAT eingereiht und verdiente monatlich 4.686,20 DM brutto.

Auf seine Anträge vom 10. Februar 1954 und 17. März 1959 wurden ihm mit Bescheid vom 24. August 1959 ab 1. März 1959 Versorgungsbezüge nach § 53 Abs. 2 Satz 1 (zweite Fallgestaltung) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter



Art. 131 GG fallenden Personen (RegelungsG) vom 11. Mai 1951 (BGBI I 307) i.d.F. des Gesetzes vom 11. September 1957 (BGBI I 1275) bewilligt. Diesen Bescheid hob der Versorgungsträger im Jahre 1964 wieder auf. Hiergegen richtete der Kläger eine Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 16. Dezember 1969 wurde der Bescheid von 1964 wieder aufgehoben. Seit dieser Zeit bezieht der Kläger endgültig Versorgungsbezüge.

Nach Aufnahme seines Schuldienstes in H war der Kläger zunächst von der gesetzlichen Sozialversicherung befreit. Während des Rechtsstreits um Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz wurden für ihn Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt. Nach rechtskräftigem Abschluß des Verwaltungsstreitverfahrens betrieb der Kläger wiederum seine Befreiung von der gesetzlichen Sozialversicherung.

Bereits mit Schreiben vom 2. Januar 1965 bat der Kläger um die sofortige Aufnahme in die Angestelltenzusatzversicherung. Von 1965 bis Januar 1970 war er bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert; in dieser Zeit wurden für ihn Beiträge in einer Gesamthöhe von 7.430,24 DM abgeführt. Im Januar 1970 teilte der Kläger der Beklagten den Ausgang des Rechtsstreites um die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz mit; zugleich bat er um Erstattung der einbehaltenen Beiträge und Beendigung der Versicherung bei der VBL, da er wegen seiner Behinderungen mit einer vorzeitigen Pensionierung rechnen müsse. Nach einer Unterredung beschied ihn die Beklagte, daß er Beitragser-



stattung bei der VBL beantragen könne; im übrigen lehnte sie die Gewährung von Zuschüssen zu einer vom Kläger abgeschlossenen Lebensversicherung ab, da er nicht versicherungspflichtig sei. Die VBL erstattete dem Kläger 2.208,72 DM an Arbeitnehmerbeiträgen.

Im Jahre 1979 verlangte der Kläger seine Versicherung bei der VBL. Dieses Verlangen lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, er sei nach § 6 Abs. 2 des Versorgungstarifvertrages vom 4. November 1966 (VerstTV 1966) nicht versicherungspflichtig.

Mit der Klage will der Kläger seine Nachversicherung bei der VBL durchsetzen. Er hat die Auffassung vertreten, § 6 Abs. 2 VerstTV 1966 sei wegen Verstoßes gegen das Sozialstaatsprinzip nichtig. Er habe in jahrelangen Prozessen seine Anerkennung als Schwerbehinderter und seine Versorgungsansprüche nach dem Regelungsgesetz durchgesetzt. Das schlage nunmehr zu seinem Nachteil aus. Bei seinem Eintritt in den Ruhestand erhalte er nach dem Regelungsgesetz eine Rente in Höhe von 2.840,-- DM sowie aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine Rente in Höhe von 572,-- DM, die zudem noch überwiegend auf freiwilligen Beiträgen beruhe. Wäre er bei der VBL versichert worden, erhielte er dagegen jetzt anstelle der Rente nach dem Regelungsgesetz eine Rente in Höhe von 68 v.H. seiner ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge von 4.657,60 DM, also 3.167,-- DM. Diese Schlechterstellung könne und wolle er nicht hinnehmen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihn zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der



Länder (VBL) anzumelden und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur VBL seit dem 1. August 1960 nachzuentrichten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, sie habe zunächst Beiträge zur VBL abgeführt. Der Kläger habe das Verwaltungsstreitverfahren um die Gewährung einer Rente nach dem Regelungsgesetz in Kenntnis seiner Bedeutung für die Zusatzversorgung geführt. Nach Beendigung des Rechtsstreits habe er Erstattung der Beiträge verlangt. Er könne nunmehr nicht wiederum Versicherung bei der VBL begehren. Der Ausschluß seiner Versicherungspflicht bei der VBL verstoße auch nicht gegen das Sozialstaatsprinzip, sondern sei gerechtfertigt, um eine Doppelversorgung zu vermeiden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger kann von der Beklagten nicht verlangen, so gestellt zu werden, als ob sie ihm Versicherungsschutz bei der VBL verschafft und die Beiträge für die Zeit seit dem 1. August 1960 nachentrichtet hätte.

I. Der Klageantrag bedarf der Auslegung. Dem Wortlaut nach verlangt der Kläger seine Anmeldung bei der VBL und die Nachentrichtung der Beiträge. Die bloße Anmeldung des Klägers bei der VBL hätte jedoch keinerlei rechtliche Wirkungen, da Rentenan-



sprüche nur aufgrund eines zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrages erwachsen können (Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Öffentlichen Dienstes, Stand Juni 1983, § 2 Erl. 3). Zudem hängt der Vertragsabschluß nicht allein vom Willen der Beklagten, sondern auch von einer entsprechenden Vertragsannahme durch die VBL ab. Das Begehren des Klägers kann mithin nur dahin verstanden werden, daß er so gestellt werden will, als ob er seit dem 1. August 1960 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nachversichert worden wäre.

II. Die Beklagte brauchte den Kläger jedoch nicht seit dem 1. August 1960 zu versichern oder nachzuversichern.

1. Der Kläger war von der Versicherungspflicht bei der VBL befreit.

a) In welchem Umfang die Arbeitnehmer der Beklagten bei der VBL versicherungspflichtig sind, richtet sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 (VersTV 1955/1957) sowie dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966 (VersTV 1966), deren Anwendung auf das Arbeitsverhältnis im Arbeitsvertrag der Parteien vom 30. Juli 1960 vereinbart worden ist.

b) Nach § 2 VersTV 1955/1957 sind Arbeitnehmer von Mitgliedsunternehmen der VBL versicherungspflichtig, wenn sie das 18. Le-



Lebensjahr vollendet haben und jährlich mindestens 1.115 Stunden beschäftigt sind. Die Überschreitung des 45. Lebensjahres bleibt unberücksichtigt. Nach § 5 VersTV 1966 sind versicherungspflichtig Arbeitnehmer, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten und vom Beginn der Versicherungspflicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch eine 60-monatige Wartezeit (§ 38 VBL-Satzung vom 27. Juli 1966) erfüllen können.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen beider Tarifverträge. Er war bei Dienstantritt im Jahre 1960 43 Jahre alt. Er hat beständig als vollbeschäftigte Lehrkraft bei der Beklagten gearbeitet und konnte die 10-jährige Wartezeit erfüllen.

c) Der Kläger war jedoch von der Versicherungspflicht ausgenommen. Nach § 3 Buchst. d VersTV 1955/1957 sind Arbeitnehmer von der Versicherung bei der VBL ausgenommen, wenn sie einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbetrag oder einen entsprechenden Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens im Betrage des Mindestsatzes des Beamtenruhegehaltes haben. In § 6 Abs. 2 Buchst. a VersTV 1966 ist bestimmt, daß Arbeitnehmer nicht zu versichern sind, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und eine Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.



Der Kläger erfüllte die Ausnahmetatbestände beider Tarifverträge. Ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung besteht dann, wenn Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt wird. Hierzu gehören auch Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz. Darüber herrscht im Schrifttum kein Streit (Berger/Kieffer, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes, Stand 1. März 1982, § 6 Erl. 10; Gilbert/Hesse, aaO, § 6 VersTV 1966 Erl. 2; zu dem entsprechenden Wortlaut von § 28 VBL-Satzung Erl. 6; Gemeinsamer Runderlaß der Obersten Verwaltungsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz vom 8. September 1970, Ministerialblatt Nr. 18 vom 24. April 1970; ständige Rechtsprechung des Schiedsgerichts der VBL z. B. OS 65, 79). Der Kläger erhält seit dem 1. März 1959 Versorgungsbezüge nach § 53 Abs. 2 Satz 1 (zweite Alternative) Regelungsg. Eine Rücknahme der Versorgungsbewilligung ist durch das OVG Lüneburg rechtskräftig zurückgewiesen worden.

Der Kläger bezieht eine Versorgung in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgung. Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1960 galt das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl I 551) i.d.F. vom 18. September 1957 (BGBl I 1337). Nach § 118 Abs. 1 Satz 3 BBG beträgt die beamtenrechtliche Mindestversorgung 60 v.H. der jeweiligen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1. Mit dem Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl I 2485, ber. 3839) und seinen späteren Änderungen ergibt sich der Begriff der beamtenrechtlichen Mindestversorgung aus § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG. Sie beträgt in



der Fassung vom 15. November 1977 (BGBl I 2117) 65 v.H. der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Zuschlages für die Abgeltung erhöhter Ortszuschläge. Beide Parteien haben auf Hinweis des Senats vom 4. August 1983 schriftsätzlich erklärt, zwischen ihnen sei nicht streitig gewesen, daß die Versorgungsbezüge des Klägers nach dem Regelungsgesetz die beamtenrechtliche Mindestversorgung übersteige.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers verstößt seine Befreiung von der Versicherungspflicht bei der VBL weder gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) noch gegen das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG).

a) Der Gleichheitssatz enthält für den Gesetzgeber die allgemeine Weisung, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken, Gleiches gleich und Ungleiches entsprechend seiner Eigenart verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 58, 135 f.; seither ständig). Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstiger sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden läßt, wenn also die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß (BVerfGE 1, 14, 52; 12, 341, 348; 14, 142, 150; 15, 313, 320; 18, 38, 46, 121, 124). Dabei steht dem Gesetzgeber grundsätzlich ein weitgehender Gestaltungsspielraum zur Regelung der Lebensverhältnisse zu (BVerfGE 14, 221, 238; 15, 167, 201). Er ist nicht gehindert, typisierende Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, die Anspruchsvoraus-



setzungen leicht festzustellen und zahlreiche Fälle in kurzer Zeit zu bewältigen (BVerfGE 9, 31 f.). Dies gilt insbesondere im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts. Der vom Gesetzgeber zu beachtende Gleichheitssatz und das Willkürverbot gelten auch für die Tarifvertragsparteien, da auch sie für die Tarifunterworfenen Rechtsnormen setzen (BVerfG NJW 1977, 2255; 1981, 215; BAG 1, 258 = AP Nr. 4 zu Art. 3 GG; BAG Urteil vom 2. März 1955 - 1 AZR 246/54 - AP Nr. 6 aaO; BAG 1, 348 = AP Nr. 7 aaO; BAG 4, 240 = AP Nr. 16 aaO).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist der Ausschluß des Klägers von der Versorgung bei der VBL nicht verfassungswidrig, auch wenn sich im Einzelfall vielleicht eine bessere Regelung hätte finden lassen. § 3 VersTV 1955/1957 und § 6 Abs. 2 Buchst. a VersTV 1966 verfolgen den Zweck, Überversorgungen von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes zu vermeiden, wenn sie nebeneinander Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten. Die Befreiung von der Zusatzversorgung soll nur dann eintreten, wenn die von der VBL zu erwartenden Versorgungsleistungen die beamtenrechtliche Mindestpension übersteigen. Sie wirkt sich nur bei höheren Gehaltsstufen überhaupt aus.

Die ausnahmslose Befreiung von der Versicherungspflicht ist auch nicht deswegen verfassungswidrig, weil sie keine Härteklausel für dem Kläger vergleichbare Personengruppen enthält. Allerdings sind einen Arbeitnehmer von Sozialleistungen ausschließende und benachteiligende Regelungen nur ausnahmsweise zulässig und



müssen regelmäßig durch Härteklauseln ausgeglichen werden (BVerfGE 17, 23 f.). Jedoch sind derartige Härterege­lungen dann entbehrlich, wenn sie bei Betrachtung der Gesamtregelung nur eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung für Sonderfälle haben würden. So ist es aber bei dem Kläger.

b) Der Senat vermag dem Kläger auch nicht darin zu folgen, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der VBL zumindest für Schwerbehinderte gegen das Sozialstaatsprinzip verstoße. Richtig ist, daß der Kläger im Jahre 1945 noch keine Dienstzeit im öffentlichen Dienst zurückgelegt hatte, die ihn zum Bezug einer beamtenrechtlichen Versorgung berechtigte. Er ist nur deswegen in eine solche Versorgung nach dem Regelungsgesetz einbezogen worden, weil er als Dienstunfähiger aus der Wehrmacht ausgeschieden ist (§ 53 Abs. 2 Satz 1 zweite Fallgestaltung Regelungsgesetz). Bei der Bemessung von sozialen Nebenleistungen kann das Sozialstaatsprinzip eine Differenzierung nach dem Grade der sozialen Schutzbedürftigkeit der Empfänger rechtfertigen (BVerfGE 13, 259). Indes haben die Tarifvertragsparteien einen weiten Gestaltungsspielraum, in welchem Umfang sie der Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen. Die Berücksichtigung der wegen Dienstunfähigkeit gezahlten Versorgungsbezüge bei Begrenzung der Überversorgung ist nicht zu beanstanden. Anders als die wegen einer Körperverletzung gezahlte Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz werden Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz wegen der Schmälerung der Erwerbsaussichten oder der Aussichten auf eine hinreichende Altersversorgung gezahlt. Sofern eine solche Schmälerung aber nicht eintritt, braucht sie bei Empfängern von Versorgungsbezügen



auch nicht besonders berücksichtigt zu werden.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Hoechst

Dr. Hoppe



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)